

Kreis-Blatt für den Overtaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Bugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Overtaunuskreises.

Nr. 3.

Bad Homburg v. d. H., Freitag, den 4. Januar

1918.

Bekanntmachung

Betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briquettes über 10 Tonnen monatlich im Januar 1918.

(Fortsetzung und Schluß aus dem Kreisblatt Nr. 2.)

3. Ob hiernach ein Verbraucher meldepflichtig ist, bestimmt im Zweifelsfalle zunächst die für den Sitz des Betriebes zuständige Kriegsamtstelle. Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung kann über die Meldepflicht abweichend von dieser Bestimmung entscheiden.

§ 3. Inhalt der Meldung.

1. Die Angaben haben in Tonnen = 1000 Kilogramm zu erfolgen und sind unter genauer Adressenangabe des Lieferers oder der Lieferer nach Art (Steinkohle, Steinkohlenbriketts, Braunkohle, Braunkohlenbriketts, Zechenkoks und Gasloks), Herkunft nach Gebieten der Amtlichen Verteilungsstellen, mit der genauen Bezeichnung gemäß § 6 (z. B. Gebiete rechts der Elbe, Sachsen links der Elbe, Ruhrgebiet usw.) und Sorten (Fett-, Mager-, Förder-, Stück-, Ruß-, Staub-, Schlammkohle usw.) zu trennen. Die Meldungen haben folgende Angaben zu enthalten:

- a) Bestand am Anfang des Vormonats,
- b) Zufuhr im Vormonat,
- c) Bestand zu Beginn des laufenden Monats,
- d) Verbrauch im Vormonat,
- e) Bedarf für den laufenden Monat,
- f) voraussichtlicher Bedarf für den folgenden Monat.

2. Als Monatsbedarf (Spalten 8 und 9 der Meldekarte) darf nur angegeben werden die tatsächlich zur Führung des Betriebs in dem angegebenen Monat benötigte Brennstoffmenge. Insbesondere dürfen etwaige Rückstände nicht in die Bedarfsanmeldung eingestellt werden. Betriebe, die laut amtlicher Verfügung von der Belieferung ganz ausgeschlossen sind, haben als Bedarf Null anzugeben; solche, die von der Belieferung über eine bestimmte Brennstoffmenge oder -quote hinaus ausgeschlossen sind, haben nur diese als Bedarf anzumelden.

§ 4. Nachprüfung der Angaben.

Der Meldepflichtige hat fortlaufend über Zufuhr und Verbrauch an Brennstoffen nach Art, Herkunftsgebiet und Sorte in solcher Weise Buch zu führen, daß eine Nachprüfung der Bestände möglich ist.

§ 5. Meldestellen.

1. Die Meldungen sind zu erstatten:

1. an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin;
2. an die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Kriegsamtstelle;
3. an diejenige Amtliche Verteilungsstelle, welche unter Berücksichtigung der Herkunft der meldepflichtigen Brennstoffe zuständig ist (siehe § 6). Bezieht der Meldepflichtige Brennstoffe aus den Gebieten mehrerer Amtlicher Verteilungsstellen, so sind an alle diese Amtlichen Verteilungsstellen Meldekarten einzusenden;

4. an den Lieferer des Meldepflichtigen. Bestellt der Meldepflichtige bei mehreren Lieferanten, so ist an jeden Lieferer eine besondere Meldekarte richten. Bezieht er von einem Lieferer Brennstoffe aus mehreren Herkunftsgebieten, so hat er diesem Lieferer soviel Karten einzu-

reichen, wie Herkunftsgebiete in Frage kommen. Für die von einem im Auslande wohnenden Lieferer unmittelbar bezogenen böhmischen Kohlen sind die Meldekarten nicht an den ausländischen Lieferer, sondern (soweit es sich um nicht im Königreich Bayern gelegene Betriebe handelt) an den Kohlenausgleich Dresden (siehe § 6, Ziffer 7) zu senden, und zwar mit der Aufschrift: „Auslandskohle“. Für Betriebe, die im Königreich Bayern liegen, sind diese Meldekarten an die Amtliche Verteilungsstelle München (§ 6,9) zu senden und zwar mit derselben Aufschrift.

II. Außerdem haben Meldepflichtige, deren Verbrauchsstelle im Absatzgebiet der Rheinischen Kohlenhandels- und Rheidergesellschaft liegt, eine besondere, nach § 7,1 zu beschaffende Einzelmeldekarte an den Kohlenausgleich Mannheim, Parfing 27/29, zu senden.

III. Sämtliche Meldekarten sind gleichlautend auszufüllen. Auch wenn mehrere Karten an verschiedene Amtliche Verteilungsstellen oder verschiedene Lieferanten zu richten sind, müssen sämtliche Karten in allen Teilen genau gleichlauten. Dies bezieht sich auch auf die Bezeichnung der Sorten und Mengen und die Namen der Lieferanten.

IV. Für Gasloks fällt die unter Absatz I, Ziffer 3 genannte, an die Amtliche Verteilungsstelle zu richtende Meldekarte fort.

§ 6. Amtliche Verteilungsstellen.

Amtliche Verteilungsstellen sind:

1. Für Steinkohle *) aus Ober- und Niederschlesien:
Amtliche Verteilungsstelle für schlesische Steinkohle in Berlin W. 8, Unter den Linden 32.
2. Für Ruhrkohle: *)
Das Rheinisch-Westfälische Kohlen-Syndikat in Essen.
3. Für Steinkohle *) aus dem Aachener Revier:
Amtliche Verteilungsstelle für die Steinkohlengruben des Aachener Reviers in Rohlscheid (Bezirk Aachen).
4. Für die Steinkohle *) aus dem Saarrevier, Lothringen und der bayerischen Pfalz:
Amtliche Verteilungsstelle für das Saarrevier in Saarbrücken 2 (Königliche Bergwerksdirektion).
5. Für die Braunkohle †) aus dem Gebiet rechts der Elbe:
Amtliche Verteilungsstelle für die Braunkohlenwerke rechts der Elbe in Berlin NW. 7, Reichstagsufer 10.
6. Für die mitteldeutsche Braunkohle †) (links der Elbe) mit Ausnahme der unter 7 genannten:
Amtliche Verteilungsstelle für den mitteldeutschen Braunkohlenbergbau in Halle a. S., Landwehrstr. 2.
7. Für Braunkohle †) aus dem Königreich Sachsen, links der Elbe und dem Herzogtum Sachsen-Altenburg, sowie für böhmische nach Deutschland (außer Bayern) eingeführte Kohle und für sächsische Steinkohle: *)
Kohlenausgleich Dresden, Linienkommandantur E, Dresden.
8. Für rheinische Braunkohle †), Braunkohle †) der Grube Gustav bei Dettingen und Braunkohle aus dem Dillgebiet, dem Westerwald und dem Großherzogtum Hessen:

Zum Zwecke der Ersparnis von Kohlen und Betriebsmaterial

muß auf Veranlassung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung bei sämtlichen Straßen- und Kleinbahnen der Betrieb in weitgehendstem Maße eingeschränkt werden.

Es finden im Betrieb der **Homburger Straßenbahn** deshalb ab 5. Januar 1918 folgende Veränderungen statt:

Wochentags:

Die Züge ab Dornholzhausen:

6.46, 7.46, 11.16, 12.32, 1.41, 2.46 Uhr

ab Airdorf

7.20 Uhr

fahren nur noch bis zum Markt.

Die Züge ab Bahnhof:

7.15, 7.45, 8.02, 12.50, 2.15, 3.15 Uhr

fahren nur noch vom Markt ab und zwar 6 Minuten später.

Die Züge 9.15 und 11.45 Uhr nach der Saalburg fallen bis auf weiteres aus; dafür fährt der Zug ab Bahnhof 10.45 Uhr nach der Saalburg. Die Züge 9.¹⁵ Uhr abends nach Dornholzhausen und zurück 9.⁴⁵ Uhr fallen aus. Der Zug 10.02 Uhr ab Bahnhof zum Depot fällt aus.

Sonntags:

Sonntags werden die Züge nach der Saalburg Bahnhof ab 11.45, 4.15 Uhr und die Züge ab Saalburg 12.25 und 5.15 Uhr ausfallen. Die Züge ab Airdorf 7.20 Uhr und ab Dornholzhausen 7.46, 8.36, 8.46, 12.32, 2.16, 3.16, 5.16, 5.46, 6.16, 7.⁴⁵ Uhr fahren nur noch bis zum Markt.

Die Züge ab Bahnhof nach Dornholzhausen 7.45, 8.02, 9.15, 12.50, 2.45, 3.45, 5.45, 6.¹⁵ Uhr fahren nur noch vom Marktplatz ab und zwar je 6 Minuten später.

Nach 8.⁰⁰ Uhr abends findet kein Straßenbahnverkehr nach Dornholzhausen, Airdorf und zurück mehr statt.

Zur Betrieb der **Frankfurter Lokalbahn Akt.-Ges.** werden vom 3. Januar 1918 folgende Veränderungen vorgenommen.

Linie (25) Frankfurt-Homburg.

Wochentags:

Die Züge:

8.⁰⁰ Uhr abends ab Frankfurt

8.30 " morgens ab Homburg

9.¹⁰ " abends ab Homburg fallen aus.

Sonntags:

findet in der Zeit zwischen 7.00 Uhr morgens und 1.00 Uhr mittags nur noch stündlicher Verkehr statt und zwar nur zu den vollen Stundenzeiten.

Linie (24) Frankfurt-Oberursel-Hohemark.

Der Wochentags Fahrplan bleibt unverändert.

Sonntags:

fallen folgende Züge aus:

ab Frankfurt 7.45, 8.45, 9.45, 10.45, 11.45 Uhr,

ab Oberursel 7.53 Uhr,

ab Hohemark 8.40, 9.40, 10.40, 11.40, 12.40 Uhr.

Sämtliche Veränderungen sind aus den Fahrplankarten zu ersehen.

Die auf der Homburger Straßenbahn zur Fahrt über den Markt hinaus gelästen Fahrscheine berechnen zur Weiterfahrt mit den Wagen der Frankfurter Lokalbahn Akt.-Ges. Die Schaffner der Frankfurter Lokalbahn Akt.-Ges. verkaufen Umsteigefahrscheine bis zum Untertor.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 2. Januar 1918.

Elektrizitätswerk Homburg v. d. H. Akt.-Ges.

Frankfurter Lokalbahn Akt.-Ges.

Städt. Kurhaustheater Bad Homburg.

Direktion: Adalbert Steffter.

Sonntag, den 6. Januar, abends 7¹/₂ Uhr

Ausser Abonnement

Renaissance

Lustspiel in 3 Akten von Schönthan und Koppel-Eiffeld.

Haus zu verkaufen.

Näheres in der Geschäftsstelle dieser Zeitung.

Brennholz u. Schanzen

kauft

Em. Stok, Solingen.

Herrngasse 5 Parterrewohnung

bestehend aus drei Zimmer, Küche und sonstigem Zubehör per 1. April 1918 zu vermieten.

Sigmund Rosenberg,

Dorotheenstraße 38.

3-Zimmerwohnung

mit 2 Mansarden per 1. Juli evtl. auch früher zu vermieten. Elisabethenstr. 41 part.

Zu erfragen Wallstraße 5, bei Gerecht.

4 oder 5 Zimmer

im 1. Stock mit 2 Mansarden und sonstigem Zubehör evtl. mit Laden und Ladenzimmer zum 1. April 1918 zu vermieten.

Ludwigstraße 6.

Wohnung

zu vermieten Wallstraße 27-29. Näheres Höhestraße 15.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der Erlöser-Kirche.

Am Sonntag Epiphania den 6. Januar.

Defenatsmissionsfest.

Vormittags 9 Uhr 40 Min.:

Herr Missionar Probst, früher in Indien.

Vormittags 11 Uhr: Kinder Gottesdienst:

der selbe. Allgemeine Katechese.

Nachmittags 5 Uhr 30 Min.

Herr Missionar Gall, früher in China.

Mittwoch, den 9. Januar, abends 8 Uhr

Kirchl. Gemeinschaft im Kirchensaal 3.

Donnerstag, den 10. Januar abends 8 Uhr

10 Min. Kriegsbetstunde mit anschließender

Feier des heil. Abendmahls: Herr Pfarrer

Wenzel.

Gottesdienst in der ev. Gedächtniskirche.

Am Sonntag, nach Neujahr, den 6. Januar.

Vormittags 9 Uhr 40 Min.

Herr Pfarrer Wenzel.

Mittwoch, den 9. Januar, abends 8 Uhr 10

Min. Kriegsbetstunde: Herr Pfarrer Wenzel.

Amtliche Verteilungsstelle für den rheinischen Braunkohlenbergbau in Köln, Unter Sachsenhausen 5/7.

9. Für Stein*) und Braunkohle†) aus dem rechtsrheinischen Bayern (ohne Grube Gustav bei Dettingen) und für böhmische, nach Bayern eingeführte Kohle*†):

Amtliche Verteilungsstelle für den Kohlenbergbau im rechtsrheinischen Bayern, München, Ludwigstraße 16.

10. Für Steinkohle*) des Deisters und seiner Umgebung (Obernkirchen, Barfinghausen, Ibbenbüren usw.): Amtliche Verteilungsstelle für die Steinkohlengruben des Deisters und seiner Umgebung Barfinghausen a. Deister.

§ 7. Art der Meldung.

1. Die Meldungen, die mit deutlicher Namensunterschrift (Firmenunterschrift) des Meldepflichtigen versehen sein müssen, dürfen nur auf amtlichen, für Januar bestimmten Meldekarten mit braunem Druck erstattet werden, die jeder Meldepflichtige bei der zuständigen Orts- oder Bezirksstelle, beim Fehlen einer solchen bei der zuständigen Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, bei der zuständigen Kriegsamtsstelle gegen eine Gebühr von 0,15 Mark für vier zusammenhängende Karten beziehen kann. Auch die etwa noch weiter erforderlichen Meldekarten (siehe § 5, 13 und 4, § 5, II und § 9, 2) sind dort einzeln für 0,03 Mark das Stück erhältlich.

2. Hat ein Meldepflichtiger Betriebe an verschiedenen Orten, so müssen für jeden Betrieb die Meldungen gesondert erfolgen.

3. Die Meldekarten enthalten eine Einteilung nach Verbrauchergruppen. Jeder Meldepflichtige hat die für ihn in Frage kommende Verbrauchergruppe durch Durchkreuzen kenntlich zu machen. Falls ein Meldepflichtiger nach der Art seines gewerblichen Betriebes zu mehreren Verbrauchergruppen gehört, ist maßgebend, zu welcher Verbrauchergruppe der wesentlichste Teil seines Betriebes gehört. Ist ihm vom Reichskohlenkommissar eine Verbrauchergruppe angewiesen worden, so hat er diese zu durchkreuzen. Es ist unzulässig, mehrere Verbrauchergruppen zu durchkreuzen.

§ 8. Meldung im Falle der Annahmeverweigerung der Meldekarten durch Lieferer.

Wenn ein Meldepflichtiger keinen Lieferer zur Annahme seiner Meldekarte bereit findet, so hat er neben der für den Reichskommisär für die Kohlenverteilung in Berlin bestimmten Meldekarte auch die für den Lieferer bestimmte Meldekarte dem Reichskommisär für die Kohlenverteilung in Berlin einzusenden, und zwar mit einem besonderen Begleitschreiben, in dem anzugeben ist, aus welchem Grunde die Meldekarte nicht an einen Lieferer weitergegeben wurde, und welcher Lieferer vorgeschlagen wird.

§ 9. Weitergabe der Meldungen durch die Lieferer.

1. Jeder Lieferer, dem eine Meldekarte zugegangen ist, hat sie ohne Verzug seinem eigenen Lieferer weiterzugeben, bis sie zu dem „Hauptlieferer“ gelangt. Hauptlieferer ist das liefernde Werk (Zeche, Koksanstalt, Brikettfabrik) oder, wenn es einem Dritten (Verkaufskartell oder Handelsfirma) den Alleinvertrieb seiner Produktion überlassen hat, dieser Dritte.

2. Falls ein Lieferer (Händler) die in einer Meldekarte aufgeführten Brennstoffe von mehreren Vorlieferern bezieht, so gibt er nicht die urschriftliche Meldekarte weiter, sondern verteilt deren Inhalt auf soviel neue Meldekarten, wie Vorlieferer in Frage kommen. Die neuen Meldekarten hat er an die einzelnen Vorlieferer weiterzugeben. Die Mengen der neuen aufgeteilten Meldekarten dürfen zusammen nicht mehr ergeben, als die der urschriftlichen Karte. Jede neue Meldekarte hat:

- a) die auf diese Karte entfallende Menge,
- b) die auf die anderen Karten verteilten Restmengen der urschriftlichen Karte mit Nennung der Lieferer und der von jedem bezogenen Einzelmengen und Sorten zu enthalten. Die neuen Meldekarten sind

mit dem Vermerk „Aufgeteilt“ und dem Namen der aufteilenden Firma zu versehen. Die urschriftliche Karte ist bis zum 1. April 1918 sorgfältig aufzubewahren.

3. Jeder Lieferer (Händler), der von einem im Auslande wohnenden Lieferer böhmische Kohlen bezieht, hat die betreffenden Meldekarten nicht an den ausländischen Lieferer, sondern, falls es sich um Meldekarten handelt, die von im Königreich Bayern gelegenen Betrieben herühren, an die Amtliche Verteilungsstelle München (§ 6, 9), andernfalls an den Kohlenausgleich Dresden (§ 6, 7) zu senden. Die Karten für solche ausländischen Lieferungen sind mit der Aufschrift „Auslandskohle“ zu versehen.

§ 10. Unzulässigkeit von Doppelmeldungen.

Meldungen derselben Bedarfsmenge bei mehreren Lieferanten sind verboten.

§ 11. Wirkung unterlassener Meldung.

Ein Meldepflichtiger, der seiner Meldepflicht nicht oder nicht fristgerecht genügt, oder falsche oder unvollständige Angaben macht, hat neben der Bestrafung gemäß § 14 zu gewärtigen, daß ihn der Reichskommisär für die Kohlenverteilung oder die Amtliche Verteilungsstelle von der Belieferung ausschließt.

§ 12. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an den Reichskommisär für die Kohlenverteilung, Berlin, zu richten.

§ 13. Verwendung von gewerblichen Kohlen für andere Zwecke.

Es ist verboten, Brennstoffe, die nach Maßgabe dieser Bekanntmachung bezogen sind, ohne Genehmigung des Reichskommisärs für die Kohlenverteilung einem anderen als dem aus der Meldekarte ersichtlichen Zwecke zuzuführen.

§ 14. Strafen.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach der eingangs erwähnten Bestimmung des § 7 der Bekanntmachung vom 28. Februar 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zu widerhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 15. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 1918 in Kraft.

Berlin, 20. Dezember 1917.

Der Reichskommisär für die Kohlenverteilung.

St u h.

*) Auch Steinkohlenbriketts, Schlammkohle und Koks.

†) Auch Braunkohlenbriketts, Kappreßsteine und Grubekoks.

Bekanntmachung.

Der Königliche Kreistierarzt, Veterinärat Sahner in Bad Homburg v. d. H., ist in der Zeit vom 5. bis einschl. 18. Januar 1918 beurlaubt.

Mit seiner Vertretung in den kreistierärztlichen Dienstgeschäften ist Herr Kreistierarzt Veterinärat Dr. Thoms in Frankfurt a. M., Grüneburgweg 23a — Fernsprechamt „Amt Römer“ Nr. 4408 — beauftragt worden.

Bad Homburg v. d. H., den 2. Januar 1918.

Der Königl. Landrat.

J. B. von Brüning.

Bad Homburg v. d. H., 2. Januar 1918.

Die Herren Bürgermeister der Landgemeinden, welche sich noch mit Einreichung der mit meiner Rundverfügung vom 20. Dezember 1917 über sandten Liste im Rückstand befinden, ersuche ich, dies sofort nachzuholen.

Kreis-Ausschuß Warenumschlagsteuerstelle.

J. B. von Brüning.

Bad Homburg v. d. H., den 2. Januar 1918.

Den Herren Bürgermeister bringe ich mein Rundschreiben vom 6. Dezember R. A. I. 7367, betr. die örtliche Sammlung zur Nationalstiftung für Kriegshinterbliebene, hiermit in Erinnerung und erwarte umgehende Erledigung.

Der Königl. Landrat.
J. B. von Brüning.

Bad Homburg v. d. H., den 3. Januar 1918.

Betrifft Impflisten und Uebersichten aus dem Jahre 1917.

Die mit der Einsendung vorbezeichneten Materials noch rückständigen Polizeiverwaltungen werden an Vorlage bis zum 15. Januar 1918 erinnert.

Der Königl. Landrat.
J. B. von Brüning.

Frankfurt a. M., 19. 12. 1917.

18. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. III b Tab.-Nr. 26 095/7072.

Betr.: Beseitigung von Transportstörungen.

Verordnung.

Die Verordnungen vom 11. 9. 1917 (III b 19219/5476) und vom 3. 12. 1917 (III b 23 893/6847) werden im Einkommen mit dem Gouverneur der Festung Mainz zusammengefaßt und wie folgt abgeändert:

1. Die Gemeinden sind verpflichtet, auf Anfordern der Kriegsamtsstelle in Frankfurt a. M., der Kriegsamts-nebenstelle in Siegen, der zuständigen Linienkomman-dantur oder Bahnhofskommandantur zum Zwecke der Be- und Entladung von Eisenbahnwagen und Schiffen, der An- oder Abfuhr von Eisenbahngütern und Schiffsgütern, sowie zur Erhaltung der Verkehrssicherheit der An- und Abfuhrstraßen zu Bahnhöfen und Schiffs-ladeplätzen bei Schneefall und Glätteis, Wagen, Zugtiere, Fuhr- und Mannschaften an die ihnen von den genannten Behörden bezeichneten Orte zu stellen.
- II. Auf Grund einer nach Ziffer 1 an die Gemeinden er-gangenen Anforderung — in den Fällen eines dringenden Bedürfnisses, auch ohne, daß ein solche Anforderung vorhergegangen ist — sind:

1. Fuhrer von Fuhr- und Zugtieren sowie Fuhrer von Fuhr- und Zugtieren verpflichtet, auf Aufforderung der Gemeindebehörde ihres Wohnortes dieser ihr Fuhrwerk mit Ausfuhr ihren Wagen oder ihre Zugtiere gegen die orts-übliche Vergütung zur Verfügung zu stellen.

2. Alle männliche Personen über 16 Jahre verpflichtet, auf Aufforderung der Gemeindebehörde ihres Wohn-ortes gegen den ortsüblichen (Leute mit vermindert-er Arbeitsfähigkeit gegen den ihrer Arbeitsfähigkeit entsprechenden, von der Gemeindebehörde festzusetzenden) Lohn Arbeiten zu übernehmen, welche zur Vermeidung von Verzögerungen bei der Be- und Entladung von Eisenbahnwagen und Schiffen, der An- oder Abfuhr von Eisenbahngütern und Schiffsgütern sowie zur Erhaltung der Verkehrssicherheit der An- und Abfuhrstraßen zu Bahnhöfen und Schiffs-ladeplätzen bei Schneefall und Glätteis not-wendig werden.

III. Die Heranziehung (Ziffer II 1 und 2) ist auch an Sonn- und Feiertagen zulässig.

IV. Die Gemeinden haben die Vergütung und den Lohn vorzulegen und können ihrerseits die Beträge nebst ihren Verwaltungskosten bei Anfuhr- und Beladungen von den Absendern, und bei Abfuhr- und Entladungen von den Empfängern der Güter im Verwaltungszwangsver-fahren wieder einziehen.

V. Zeugnisse von Kreisärzten, anderen beamteten Ärzten sowie den bei den Einberufungsausschüssen tätigen Ärzten befreien, soweit sie die Unfähigkeit zu der auf-geordneten Arbeit bescheinigen, ohne weiteres von der Verpflichtung zur Arbeitshilfe.

VI. Gegen die Heranziehung durch die Gemeinde sowie gegen die Höhe der von der Gemeinde festzusetzenden Vergütung steht die Beschwerde zu, die keine auf-schiebende Wirkung hat.

Ueber die Beschwerde entscheidet endgültig die für den Wohnort des Leistungspflichtigen zuständige Gemeinde-aufsichtsbehörde.

VII. Zuwiderhandlungen gegen Ziffer II und III werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildern-der Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

Der stellv. Kommandierende General:

Riedel.

Generaleutnant.

Abgabe von Fleisch.

Die am 5. ds. Mts. auszugebende Fleischration beträgt 150 Gramm frisches Fleisch und 50 Gramm Wurst. Abzuliefern sind die Fleischmarken für die Zeit vom 31. Dezember 1917 bis 6. Januar 1918 Nr. 1—8 bzw. 1—4.

Bad Homburg v. d. H., den 4. Januar 1917.

Der Magistrat.

Lebensmittelversorgung.

Ausgabe von Magermilchkarten für Personen im Alter von 60—65 Jahren.

Am Samstag, den 6. ds. Mts., werden für den Stadteil Homburg-Alt im Lebens-mittelbüro, 2. Stock und für den Stadteil Altdorf im Bezirksvorsteherbüro von 9 vor-mittags bis 1 Uhr mittags **Magermilchkarten** an Personen im Alter von 60—65 Jahren d. h. an solche, welche vor dem 1. Januar 1858 geboren sind, ausgegeben, soweit dieselben nicht schon im Besitze einer Vollmilchkarte sind. Altersnachweis ist vorzu-legen.

Bad Homburg, den 4. Januar 1918.

Der Magistrat.

Lebensmittelversorgung.

Bekanntmachung.

Die weitere Rate der Besitzsteuer ist zum 10. Januar 18 fällig, wo-rauf die Zahlungspflichtigen auf-merksam gemacht werden.

Die Stadtkasse.

Ein langhaariger, schwarzer männlicher

Schäferhund

hat sich verlaufen. Abzugeben bei **Schäfer Schmitt**, Bommersheim, gegen Belohnung.

Dienstmädchen

oder Monatsfrau gesucht.

Luifenstraße 75. II